

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 08/04

Inhalt	Seite
Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Facility Management	55
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Facility Management	59
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Facility Management	71

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

31. März 2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Bachelorstudiengang

Facility Management

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Januar 2004 die folgende Ordnung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenordnungen für die praktische Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung / Ausbildungsplan
- § 5 Anerkennung von Berufsausbildungen
- § 6 Berichtsheft und Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung
- § 7 In-Kraft-Treten

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16. Februar 2004

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen des Bachelorstudiengangs Facility Management, die ab dem 01. April 2004 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten praktischen Vorbildung gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des §10 Abs. 5 BerlHG zur Hochschulzulassungsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung

Die Grundsätze für die praktische Vorbildung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen in Vollzeittätigkeit. Eventuelle Urlaubs- und Krankheitszeiten werden hierbei nicht eingerechnet. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht erwünscht. Wird das Praktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, so sind hierfür, ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden, mindestens 488 Arbeitsstunden nachzuweisen.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen der praktischen Vorbildung nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

- (1) Das Ziel der praktischen Vorbildung ist eine erste berufliche Orientierung im Studien- und späteren Berufsfeld. Es sollte deshalb in einschlägigen Unternehmen oder Bereichen der öffentlichen Verwaltung absolviert werden.
- (2) Der Praktikant bzw. die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozess des Betriebes bzw. der Behörde einbezogen werden. Dabei sollten mehrere Tätigkeitsfelder des Facility Management kennengelernt werden. Dies sind z.B.:
 - Beschaffung,
 - Vertrieb,
 - Finanzierung, Rechnungswesen und Controlling,
 - Projektmanagement,
 - Planung,
 - Immobilienverwaltung,
 - Wartung und Inspektion technischer und baulicher Einrichtungen,

- IT-Systeme im Facility Management,
- Wohnungswirtschaft,
- Dienstleistungsbereich der Immobilienwirtschaft und
- Technische Gebäudesysteme.

§ 5 Anerkennung von Berufsausbildungen

- (1) Als praktische Vorbildung werden Berufsausbildungen gemäß Anlage 4 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Facility Management anerkannt. Über die Anerkennung dort nicht aufgeführter Berufsausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudiengangs Facility Management.
- (2) Über die vollständige oder teilweise Anerkennung von dort nicht aufgeführten Beschäftigungen entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudiengangs Facility Management.

§ 6 Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Die praktische Vorbildung kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem bzw. der das Praktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der die Tätigkeitsbereiche nach § 4 Abs. 2 mit ihrem zeitlichen Umfang aufgeführt sind. Urlaubs-, Krankheits- und Fehlzeiten sollen ersichtlich sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und der TFH Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Bachelor-Studiengang

Facility Management

im Fachbereich

Ingenieurwissenschaften II

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Januar 2004 die folgende Studienordnung für den Bachelor Studiengang Facility Management beschlossen:²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Art und Umfang des Lehrangebot, Studienorganisation
- § 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

² Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 19. Januar 2004

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, des Bachelorstudiengangs Facility Management, die ab dem 01. April 2004 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom...

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

- (1) Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 1. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 09/00) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Insbesondere macht diese Studienordnung von § 1 Abs. 3 RStO Gebrauch.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 RStO ist die Erprobung dieser Ordnung auf fünf Jahre nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW begrenzt.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG sind insbesondere die in Anlage 4 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen geeignet. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Facility Management.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Facility Managements erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Beruhend auf einem breiten fachbezogenen Wissen soll insbesondere das ganzheitliche Denken und Handeln in Prozessen und Zusammenhängen vermittelt werden.
- (2) Allgemeines Studienziel ist die Befähigung zu systematisch-methodischer, selbstständiger und kritischer Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben sowie die Stärkung der sozialen Kompetenz.
- (3) Fachbezogenes Studienziel ist die Erlangung der Berufsqualifikation. Dazu gehört der Erwerb gründlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
 - des Controllings,
 - der sachgerechten Beratung von Bauherr, Bauwerksnutzer und –betreiber und Investor,
 - der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und seiner Verbesserung,
 - der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustandes, seiner Erhaltung und Modernisierung,
 - der Analyse und Optimierung der wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Facility Management Prozesse,
 - des Einsatzes der geeigneten Werkzeuge und Methoden aus dem Bereich des Management, der Technik und der Informationsbearbeitung,
 - zur Gestaltung des Umfeldes der Immobilienbenutzer mit dem Ziel der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit,
 - zur Führung und Motivation von Teams und zur Moderation zwischen allen am Facility Management Beteiligten und
 - zur kundenorientierten Organisation und Steuerung von Dienstleistungen im Facility Management.
- (4) Die Fremdsprachenausbildung und die eventuelle Durchführung von Wahlpflichtveranstaltungen in englischer Sprache dienen der Förderung der Sprachkompetenz.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das vierte Semester beinhaltet schwerpunktmäßig ein praktisches Studiensemester.
- (2) Der erste Studienabschnitt bis zum praktischen Studium ist schwerpunktmäßig der anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung gewidmet.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt werden schwerpunktmäßig berufsqualifizierende Fertigkeiten vermittelt.
- (4) Im zweiten Teil des sechsten Studiensemesters ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen.

§ 7 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.
- (3) Die Beschreibung der Module erfolgt in einem gesonderten Dokument mit dem Titel "Modulbeschreibung für den Studiengang Facility Management".
- (4) Das Studium wird im einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Anlage 1 enthält die Titel, den Studienumfang sowie die zu vergebenden Leistungspunkte der Module.
- (5) In Anlage 2 sind die Wahlpflicht-Units aufgelistet. Welche Units davon angeboten werden, beschließt der Fachbereich des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn.

§ 8 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) beträgt 15 Leistungspunkte.
- (2) In den AWE-Modulen ist ein Umfang von 10 Leistungspunkten als Fremdsprachenausbildung enthalten.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist im 4. Studiensemester zu absolvieren. Es hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen und ist als Vollzeitpraktikum konzipiert. Mindestens 1 Woche des praktischen Studiensemesters ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.
- (2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind der Anlage 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienplan und Leistungspunktebewertung

Anlage 2: Liste der Wahlpflichtfächer

Anlage 3: Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung des praktischen Studiensemesters

Anlage 4: Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse für Bewerber nach §11 BerIHG.

Anm.: Zur Unterscheidung von Modul- und Unit-Titeln sind letztere kursiv gedruckt. Die Abkürzung FM steht für Facility Management.
Die Vorlesungen im vierten und sechsten Fachsemester finden nur in einem Teil des Semesters statt. Entsprechend den ausgewiesenen SWS, werden die Lehrveranstaltungen innerhalb dieser Zeit mit erhöhter wöchentlicher Präsenzstundenzahl angeboten.
Die Abkürzungen ergeben sich aus bis zu drei Anfangsbuchstaben der wesentlichen Worte der Modulbezeichnung und der getrennt durch einen Schrägstrich angefügten Nummer des Fachsemesters in dem dieses Modul angeboten wird.
Ein Credit CR (Leistungspunkt) steht für eine studentische Workload (Lernzeit) von 27 Stunden pro 60 Minuten Lehrveranstaltung.

Anlage 2: Liste der Wahlpflicht-Units

Bemerkung: Aus der folgenden Liste wird durch Beschluss des Fachbereichsrates des Studiengangs Facility Management festgelegt, welche Lehrveranstaltungen in welchem Semester durchzuführen sind. Der Lehrumfang jeder der folgenden Units beträgt 2 SWS. Die Abkürzung FM steht für Facility Management.

Nummer	Titel der Unit
1	Facility Management für Sonderimmobilien
2	Projektsteuerung und FM-gerechte Planung und Ausführung
3	Baubiologie
4	Integrations- und Koordinationsmanagement im FM
5	Vermietungs- und Mietmanagement
6	Geo-Informationssysteme
7	FM-Consulting
8	Energiemanagement und –contracting
9	Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM
10	Immobilien Projektentwicklung
11	Netzwerk FM
12	Management Informationssysteme
13	Intelligente Gebäude
14	Eigentumsverwaltung und Abrechnung
15	Spezialgebiete im FM
16	Arbeitsplatz- und –umfeldgestaltung
17	Benchmarking im FM
18	Qualitätsmanagement im FM
19	Sicherheitsmanagement
20	Ausgewählte Kapitel des Facility Management und weitere

Anlage 3: Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung des praktischen Studienseesters

- (1) Für 10 Wochen wird das Studium vom Lernort Hochschule an den Lernort Praxisstelle verlegt. Studierende werden durch praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung mit der Berufspraxis des Facility Managers vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens. Die Studierenden lernen, wie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in Praxissituationen zu erfolgreichen Problemlösungen eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Studierenden auch eine Selbsteinschätzung ihrer Berufsfähigkeit.

Die dabei gesammelten Erfahrungen sind wesentlich für das Verständnis der nachfolgenden Lehrveranstaltungen. Eine Verschiebung des praktischen Studienseesters ins fünfte oder sechste Studiensemester ist deshalb nicht möglich.

Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland durchgeführt werden.

- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in
- die praktische Ausbildung (praktische Tätigkeit) zu Beginn des 4. Semesters und
 - weitere Lehrveranstaltungen in Blockform in der zweiten Hälfte des vierten Studienseesters.

Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch der FHTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der Fachhochschule durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden in den beteiligten Hochschulen statt.

- (3) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Daneben darf der Student oder die Studentin nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

- (4) Die Studierenden sollen im praktischen Studiensemester ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten. Zwischen der Ausbildungsstelle und dem oder der Fachbereichsbeauftragten für das Praxissemester wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

Der Ausbildungsplan soll ausschließlich Ingenieur- und/oder Managementaufgaben enthalten. Er ist so zu gestalten, dass die Studierenden:

- zu ihrer leichteren Orientierung möglichst einer Gruppe mit festem Aufgabengebiet angehören,
- die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach klarer Beschreibung und unter einer dem bisherigen Kenntnisstand entsprechenden Anleitung lösen und
- die Möglichkeit erhalten, ihr spezielles Einsatzgebiet in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen zu können.

- (5) Der Fachbereich beauftragt für den Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studienseesters verantwortlich ist (Fachbereichsbeauftragte/r für das Praxissemester, im folgenden Praxisbeauftragte/r genannt). Zu seinen / ihren Aufgaben gehören
- die Erfassung und gegebenenfalls Vermittlung der Praxisplätze,
 - der Abschluss der Ausbildungsverträge,
 - Entscheidungen gemäß Abs. 6, Abs. 14 und Abs. 16 sowie
 - die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

- (6) Das praktische Studienseester darf nur dann aufgenommen werden, wenn alle Module der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem dürfen von den Modulen des dritten Studienseesters maximal Module im Umfang von 4 SWS noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.

Eine Zulassung ist auf Antrag des Studenten oder der Studentin auch möglich, wenn auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung der praktischen Ausbildung zu erwarten ist. Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Über derartige Anträge entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

- (7) Die FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen. Der Student oder die Studentin kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. Der oder die zuständige Fachbereichsbeauftragte prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.
- (8) Jede/r Student/in hat einen Anspruch darauf, während des praktischen Studienseesters von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und gegebenenfalls am Praxisplatz stattfinden.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n zugeordnete/n Professor/in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Lehrbeauftragte/r mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

Der oder die Praxisbeauftragte kann feststellen, dass aufgrund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der FHTW Berlin die vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz nicht zumutbar ist. In diesem Fall müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

- (9) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der / die Student/in und FHTW Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Er regelt insbesondere
1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
 2. die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der FHTW Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
4. Fragen der Versicherung der Studierenden;
5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

1. der / die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
2. der / die Praxisbeauftragte und
3. die betreuende Lehrkraft.

Der Ausbildungsvertrag orientiert sich an den Mustern für Diplomstudiengänge.

- (10) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeitsunfähigkeit ist diese vom Studenten oder von der Studentin unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend zu verfahren.

- (11) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die im Rahmen dieses Vertrages abgeleistete Praxiszeit anzurechnen.

- (12) Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und
 - des Praxisberichts des / der Studierenden.

Der Student oder die Studentin hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

- (13) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den oder die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

- (14) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 12 und 13 erkennbar ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist die praktische Ausbildung unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praxisbeauftragte statt dessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.

Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“, so ist die praktische Ausbildung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der FHTW Berlin nicht mehr möglich.

- (15) Die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters wird im Bachelor-Zeugnis erwähnt.

- (16) Einem Studenten oder einer Studentin können auf seinen oder ihren Antrag Tätigkeiten als praktische Ausbildung anerkannt werden, wenn

- die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel gemäß Abs. 1 entspricht,
- diese Tätigkeiten 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassten,
- deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegen,
- darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
- er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht gemäß Abs. 13 entspricht.

Ein Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Studiengangssprecher oder bei der Studiengangssprecherin einzureichen. Über den Antrag entscheidet der oder die zuständige Praxisbeauftragte.

Eine Anerkennung der praktischen Ausbildung schließt nicht die Befreiung von den weiteren Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ein.

Anlage 4: Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse für Bewerber nach §11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation nach §11 BerlHG anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in
- Assistent/in für Innenarchitektur
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bauzeichner/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Bürokaufmann/frau
- Elektroinstallateur/in
- Elektromechaniker/in
- Energieelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fernmeldeanlagentechniker/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/frau
- Industriemechaniker/in
- Kaufmann/frau
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Nachrichtengerätemechaniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Technische/r Zeichner/in
- Veranstaltungskaufmann/frau
- Vermessungstechniker/in
- Verwaltungsfachangestellte/er

Über die Anerkennung und inhaltliche Vergleichbarkeit weiterer hier nicht aufgeführter Berufsabschlüsse entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Facility Management.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Facility Management

im Fachbereich

Ingenieurwissenschaften II

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82)³, geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Januar 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Facility Management beschlossen:⁴

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Modul- bzw. Fachnoten
- § 5 Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit
- § 6 Bachelorarbeit
- § 8 Bachelorurkunde

³ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16. Februar 2004

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Facility Management, die ab dem 01. April 2004 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom >Datum<.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 14. Juni 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 10. April 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/01), sind in sinnvoller Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Insbesondere macht diese Prüfungsordnung von § 1 Abs. 3 RPO Gebrauch.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:

- Klausuren,
- protokollierte mündliche Prüfungen,
- Referate,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
- Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
- Programmierübungen mit Rücksprachen,
- Entwürfe und Konstruktionen.

§ 4 Modul- bzw. Fachnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt eine differenzierte Beurteilung. Module bzw. Units, die aus Vorlesung und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Leistungsbeurteilung.
 - (2) Das praktische Studiensemester und das Bachelorseminar werden undifferenziert bewertet.
 - (3) Die Modulnoten des sechsten Studienplansemesters werden mit Ausnahme des Bachelormoduls nach der ersten Hälfte des Semesters erteilt.
 - (4) Für Noten, Prädikate sowie die Umrechnung in Grades gilt die folgende Tabelle:
-

Rel. Punktbewertung	Note	Note (ger.)	Bewertung		FHTW grading schema	
$X \leq 100 \%$	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung;	A	very good
$X < 96 \%$	1.3					
$X < 91 \%$	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;	B	good
$X < 86 \%$	2.0					
$X < 81 \%$	2.3					
$X < 76 \%$	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;	C	satisfactory
$X < 71 \%$	3.0					
$X < 66 \%$	3.3					
$X < 61 \%$	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;	D	sufficient
$X < 56 \%$	4.0					
$X \leq 50 \%$	5.0	5.0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F	fail

Diese Zuordnungen gelten auch für die Note des Gesamtprädikats. Bei sämtlichen Notenberechnungen werden maximal zwei Nachkommastellen (mit Rundung) berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module der ersten fünf Studienplensemester des Bachelorstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 6. Studienplensemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das praktische Studiensemester muss aber in jeden Fall erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorthesis wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 8 Wochen.
- (2) Die Festlegung des Themas der Bachelorthesis und die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Facility Management. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt eigene Themenvorschläge zu machen. Die Entscheidung über das Thema wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens in der sechsten Vorlesungswoche der Vorlesungszeit des 6. Studienseesters bekannt gegeben.

§ 7 Bachelorabschluss

- (1) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittel der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (2) Für Module, die aus mehreren Units bestehen, wird die Modulnote als gewogenes Mittel der Unitnoten berechnet.
- (3) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote Y ergibt. Die Gesamtnote Y ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:
- dem mit den Credits gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module mit Ausnahme der Module Praktisches Studium und Bachelormodul (Größe Y_1),
 - der differenzierten Beurteilung der Bachelorarbeit (Größe Y_2),
 - der differenzierten Beurteilung des Kolloquiums (Größe Y_3).

Es gilt folgende Formel:

$$Y = 0,60 Y_1 + 0,25 Y_2 + 0,15 Y_3.$$

Die Berechnung der Größe Y_1 ergibt sich aus folgender Formel:

$$Y_1 = a_i \cdot X_i / \sum a_i$$

mit: X_i als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und a_i als den zugehörigen Wichtungsfaktoren.

Titel des Moduls	Wichtungsfaktor a_i
Mathematik	5
Angewandte Naturwissenschaften I	5
Einführung in die Technischen Gebäudeanlagen	5
Einführung in die Informatik	5
Einführung in das Facility Management	5
Erstes Fremdsprachenmodul	5
Angewandte Naturwissenschaften II	5
Auslegung Technischer Anlagen	5
Angewandte Informatik	5
Grundlagen der Immobilienwirtschaft	5
Wirtschaft und Recht I	5
Zweites Fremdsprachenmodul	5
Baukonstruktion und Vermessungskunde	5
Graphische Datenverarbeitung und CAD	5
Informationssysteme und Funktionsplanung	5
Betriebswirtschaftslehre im Facility Management	5
Wirtschaft und Recht II	5
AWE-Modul	5
Technisches Gebäudemanagement	5
Kosten- und Wertermittlung	5
Wahlpflichtmodul I	5
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	5
Kaufmännisches Management und Flächenmanagement	5

Rechnungswesen	5
Informations- und Kommunikationstechnik	5
Computer Aided Facility Management	5
Projektarbeit	5
Angewandtes Management	10
Wahlpflichtmodul II	5
Summe $\sum a_i$	150

- (4) Das Bachelorzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

§ 8 Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Bachelorzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ bescheinigt wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Bachelorurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a und 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1

**FHTW**

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/ Herr _____

geboren am _____ in

hat die Bachelorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Gesamtprädikat der Bachelorprüfung:

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Präsident/
Die Präsidentin
der FHTW Berlin

Der Präsident/
Die Präsidentin
der TFH Berlin

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

für Frau/Herrn_____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

- Mathematik _____
- Angewandte Naturwissenschaften _____
- Technische Gebäudeanlagen _____
- Einführung in die Informatik _____
- Einführung in das Facility Management _____
- Angewandte Informatik _____
- Grundlagen der Immobilienwirtschaft _____
- Wirtschaft und Recht _____
- Baukonstruktion und Vermessungskunde _____
- Graphische Datenverarbeitung und CAD _____
- Informationssysteme und Funktionsplanung _____
- Betriebswirtschaftslehre im Facility Management _____
- Technisches Gebäudemanagement _____
- Kosten- und Wertermittlung _____
- Infrastrukturelles Gebäudemanagement _____
- Kaufmännisches Management und Flächenmanagement _____
- Rechnungswesen _____
- Informations- und Kommunikationstechnik _____
- CAFM _____
- Angewandtes Management _____
- Projektarbeit _____

Wahlpflichtmodule:

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
Mögliches Gesamtprädikat: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".
Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Thema der Bachelorarbeit:

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Beurteilung des Kolloquiums:



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Mrs/ Mr _____

born on _____ in

has passed the final examination in

Facility Management

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences and

at the Technische Fachhochschule Berlin –

University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination

–

Berlin, _____

Head of Joint Faculty Board

President of FHTW Berlin
(Seal)

President of FHTW Berlin
(Seal)

Anlage 2



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Grade Transcript

for Mr/Mrs _____

Grades achieved in degree courses:

Natural Sciences

Technical Building Facilities

Introduction to Computer Science

Mathematics

Applied Introduction to Facility Management

Applied Computer Science

Basics of Real Estate Management

Economy and Law

Building Construction and Surveying

Graphical Data Processing and CAD

Information Systems and Functional Planning

Business Administration in Facility Management

Technical Facility Management

Valuation

Infrastructural Facility Management

Business and Area Management

Accounting

Information and Communication Technology

CAFM

Applied Management

Project Work

Options:

Supplementary Modules: Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination:

Very good (A), good (B), satisfactory (C), sufficient (D).

Possible overall grades:

very good (A), good (B), satisfactory (C), sufficient (D).

The final examination has been passed in accordance with the examination standards in effect on

_____, published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin (Official Information Bulletin) No. _____, on _____

Topic of Thesis: _____

Assessment of Thesis: _____

Assessment of Oral Final Examination: _____

Anlage 3a

**FHTW**Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau _____

geboren am _____

in _____

hat die Bachelorprüfung

im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der/ Die Vorsitzende
der Gemeinsamen KommissionDer Präsident/
Die Präsidentin
der FHTW Berlin
(Präsesiegel)Der Präsident/
Die Präsidentin
der TFH Berlin
(Präsesiegel)

Anlage 3b



TECHNISCHE
FACHHOCHSCHULE
BERLIN
University of Applied Sciences

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Bachelor of Science

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Präsesiegel)

Anlage